

**Verpflichtungserklärung einer Privatperson zum Zwecke
von Kurzaufenthalten von bis zu drei Monaten
(Besuchsaufenthalt oder Geschäftsreise)
oder
für Daueraufenthalte (z.B. zum Studium im Bundesgebiet)**

Deutsche Auslandsvertretungen verlangen vor der Erteilung eines Visums nicht selten die Vorlage einer Verpflichtungserklärung. Mit dieser können Antragsteller bei der Beantragung des Visums nachweisen, dass für die Dauer ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet der Lebensunterhalt gesichert ist.

Mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung verpflichten Sie sich, für alle Kosten aufzukommen, die während des Aufenthaltes entstehen. Ob Sie in der Lage sind, diese Kosten zu übernehmen, wird bei einer Bonitätsprüfung festgestellt. Hierbei müssen Sie Ihre finanziellen Verhältnisse offenlegen. Bitte beachten Sie, dass eine Bonitätsprüfung bei Arbeitnehmern regelmäßig erst nach Ende der Probezeit möglich ist.

Bei der Verpflichtungserklärung handelt es sich um eine selbstschuldnerische Erklärung. Diese darf nur persönlich abgegeben werden; dabei wird Ihre Unterschrift beglaubigt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Abgabe durch einen Bevollmächtigten möglich (Details hierzu finden Sie auf der letzten Seite dieses Dokumentes).

Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung bei unserer Behörde müssen Sie im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover gemeldet sein. Haben Sie Ihren Wohnsitz in einer der umliegenden Städte und Gemeinden in der Region Hannover, hat die Abgabe der Verpflichtungserklärung stattdessen bei der Ausländerbehörde der Region Hannover zu erfolgen.

Bitte vereinbaren Sie zur Abgabe der Verpflichtungserklärung einen Termin mit uns, z.B. über unsere Internetseite (www.auslaenderbehoerde-hannover.de).

Bei Ihrem Termin bringen Sie bitte mit:

- Ihren gültigen Reisepass oder Personalausweis
- Ihre letzten 3 Gehaltsabrechnungen sowie die Abrechnungen Ihres Ehegatten (falls es erforderlich wird, dessen Einkommen bei der Berechnung zu berücksichtigen)
- bei Selbständigen: Angaben zu Ihrem jährlichen Gewinn
- Sofern für Sie eine Auskunftsperre eingerichtet wurde, eine Haushaltsbescheinigung von der Meldebehörde
- die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 29,00 €
- das auf der Seite 2 dieses Dokuments befindliche, **vollständig ausgefüllte Formular** mit den persönlichen Daten des Gastes und weiteren Angaben zur Abgabe der Angaben zur Verpflichtungserklärung.
- auf Seite 3 dieses Dokumentes finden Sie ausführliche Angaben, mit denen Sie über den Umfang der von Ihnen abzugebenden Verpflichtungserklärung belehrt werden. Bitte lesen Sie sich diese Angaben sorgfältig durch und bringen Sie die unterschriebene Erklärung ebenfalls bei Ihrer Vorsprache mit.

sowie bei beabsichtigten Daueraufenthalten (z.B. zum Studium im Bundesgebiet) **zusätzlich:**

- Aktuelle Arbeitgeberbescheinigung über ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis mit Angabe, ob dieses unbefristet oder befristet ist.
- bei Selbständigen: Steuerbescheid des Vorjahres, wobei der Steuerbescheid des vorletzten Jahres nur bis zum 30.06. des laufenden Jahres angerechnet werden kann.

Landeshauptstadt Hannover
 Fachbereich Öffentliche Ordnung
 -Ausländerangelegenheiten und Staatsangehörigkeit-
 Am Schützenplatz 1
 30169 Hannover

Angaben zur Abgabe der Verpflichtungserklärung:

Wer soll in die Bundesrepublik einreisen?

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum und -ort:	
Staatsangehörigkeit:	
Reisepassnummer:	
Anschrift (Straße):	
Anschrift (Ort, Land):	
Verwandtschaftsbeziehung:	
Begleitende Personen: (nur Ehegatten und im Haushalt lebende Kinder) [Name, Geburtsdatum und -ort, Passnummer]	

Zweck der Einreise (z.B. „Besuch“, „Studium“):

Voraussichtliches Datum der Einreise:

Wie lange soll der Aufenthalt im Bundesgebiet voraussichtlich andauern?

	Ja	Nein
Ich beziehe derzeit Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch:		
Ich habe ein selbständiges Schuldversprechen abgegeben:		
Ich habe mich bereits innerhalb der vergangenen sechs Monate gegenüber		
a) der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Hannover verpflichtet:		
b) einer anderen Ausländerbehörde verpflichtet:		

Ich versichere hiermit, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Unrichtige oder unvollständige Angaben sind gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) strafbar und werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der Ausländerbehörde zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise begetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:
Datum, (Unterschrift)

Erklärung des Verpflichtungserklärenden zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Eine Information zur Datenverarbeitung wurde mir heute ausgehändigt, bzw. ich habe die Information zur Datenverarbeitung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover gelesen und zur Kenntnis genommen.

.....
Datum, (Unterschrift)

